



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

### **Entwicklung der Prozesskostenhilfe/Rechtsberatungshilfe**

1. Wie haben sich die Kosten des Landes für Rechtsberatungshilfe für außergerichtliche Rechtswahrnehmungen und Prozesskostenhilfe für gerichtliche Prozesse in den Jahren 2005 bis 2010 entwickelt? Bitte getrennt nach Rechtsberatungshilfe für außergerichtliche Rechtswahrnehmungen und Prozesskostenhilfe für gerichtliche Prozesse aufführen.

#### Antwort zu Frage 1:

#### **Gebühren und Auslagen für Prozesskostenhilfe für die Jahre 2005 bis 2010, Stand 1. Juni 2010**

- 2005: 21.535,9 T€
- 2006: 20.819,9 T€
- 2007: 20.872,6 T€
- 2008: 21.507,9 T€
- 2009: 21.582,2 T€
- 2010 (Stand 1. Juni): 9.981,3 T€

#### **Kosten der Beratungshilfe für die Jahre 2005 bis 2010, Stand 1. Juni 2010**

- 2005: 3.328,8 T€
- 2006: 4.532,5 T€
- 2007: 5.003,8 T€

- 2008: 5.200,3 T€
- 2009: 4.909,4 T€
- 2010 (Stand 1. Juni): 2.405,9 T€

2. Welche Verfahren in diesem Zusammenhang sieht die Landesregierung als unnötig an?

Antwort zu Frage 2:

Nach § 114 der Zivilprozessordnung erhält eine Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach § 1 des Beratungshilfegesetzes wird auf Antrag Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Beratungshilfe) gewährt, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist, und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

Über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entscheidet die zuständige RichterIn oder der zuständige Richter. Über die Gewährung von Beratungshilfe entscheidet das zuständige Amtsgericht (hier grundsätzlich die RechtspflegerIn oder der Rechtspfleger).

Über die Notwendigkeit dieser Verfahren kann deshalb die Landesregierung nicht befinden.

3. Wie hat sich in den Jahren 2005 bis 2010 die Zahl der unnötigen Verfahren entwickelt?

Antwort zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 2.